

Grenzwertliste Deponie HAMBERG

102.3/07/18

		DK I	DK II
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz²⁾		
1.01	Glühverlust	≤ 3 Masse-% ^{3) 4) 5)}	≤ 5 Masse-% ^{3) 4) 5)}
1.02	TOC	≤ 1 Masse-% ^{3) 4) 5)}	≤ 3 Masse-% ^{3) 4) 5)}
2	Feststoffkriterien		
2.01	BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	≤ 6 mg/kg bei FN ¹⁷⁾ max 30 mg/kg	≤ 6 mg/kg bei FN ¹⁷⁾ max 60 mg/kg
2.02	PCB (7 Congenere, PCB -28, -52, -101, -118, -138, -153, -180)	≤ 5 mg/kg	≤ 10 mg/kg
2.03	MKW (C10 – C40)	≤ 4000 mg/kg	≤ 8000 mg/kg
2.04	PAK (nach EPA)	≤ 500 mg/kg	≤ 1000 mg/kg
2.05	LHKW	≤ 5 mg/kg bei FN ¹⁷⁾ max 10 mg/kg	≤ 5 mg/kg bei FN ¹⁷⁾ max 25 mg/kg
2.06	Säureneutralisationskapazität	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden ⁷⁾	
2.07	extrahierb. lipoph. Stoffe der Original-Substanz	≤ 0,4 Masse-% ⁵⁾	≤ 0,8 Masse-% ⁵⁾
2.08	PCDD/F	1000 ng TE/kg TM	2000 ng TE/kg TM
3	Eluatkriterien		
3.01	pH-Wert ⁸⁾	5,5 - 13	5,5 - 13
3.02	DOC ⁹⁾	≤ 50 mg/l ^{3) 10)}	≤ 80 mg/l ^{3) 10) 11)}
3.03	Phenole	≤ 0,2 mg/l	≤ 50 mg/l
3.04	Arsen	≤ 0,2 mg/l	≤ 0,2 mg/l
3.05	Blei	≤ 0,2 mg/l	≤ 1 mg/l
3.06	Cadmium	≤ 0,05 mg/l	≤ 0,1 mg/l
3.07	Kupfer	≤ 1 mg/l	≤ 5 mg/l
3.08	Nickel	≤ 0,2 mg/l	≤ 1 mg/l
3.09	Quecksilber	≤ 0,005 mg/l	≤ 0,02 mg/l
3.10	Zink	≤ 2 mg/l	≤ 5 mg/l
3.11	Chlorid ¹²⁾	kann wasserlöslicher Anteil verwendet werden	≤ 1500 mg/l ¹³⁾
3.12	Sulfat ¹²⁾		≤ 2000 mg/l ¹³⁾
3.13	Cyanide, leicht freisetzbar	≤ 0,1 mg/l	≤ 0,5 mg/l
3.14	Fluorid	≤ 5 mg/l	≤ 15 mg/l
3.15	Barium	≤ 5 mg/l ¹³⁾	≤ 10 mg/l ¹³⁾
3.16	Chrom, gesamt	≤ 0,3 mg/l	≤ 1 mg/l

STOFFSTROMMANAGEMENT

HAMBERG DEPONIE-GESELLSCHAFT mbH

Hamberg 4, 75433 Maulbronn

deponien@hdg-maulbronn.de, www.hdg-maulbronn.de-



		DK I	DK II
3.17	Molybdän	≤ 0,3 mg/l ¹³⁾	≤ 1 mg/l ¹³⁾
3.18a	Antimon ¹⁶⁾	≤ 0,03 mg/l ¹³⁾	≤ 0,07 mg/l ¹³⁾
3.18b	Antimon - Co-Wert ¹⁶⁾	≤ 0,12 mg/l ¹³⁾	≤ 0,15 mg/l ¹³⁾
3.19	Selen	≤ 0,03 mg/l ¹³⁾	≤ 0,05 mg/l ¹³⁾
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Stoffen	3000 mg/l	6000 mg/l
4	Herbizide:		
4.01	Glyphosat + AMPA	25 µg/l	50 µg/l
4.02	Einzelsubstanzen: Atrazin, Bromacil, Desethylatrazin, Dimefuron, Diuron, Flumioxazin, Flazasulfuron, Hexazinon, Simazin, Isoproturon, Ethidimuron, Terbutylazin	1 µg/l	5 µg/l
4.03	ΣHerbizide ohne Glyphosat + AMPA	5 µg/l	20 µg/l

Erläuterungen:

Überschreitungen des TOC und des Glühverlustes sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig, wenn die Überschreitungen durch elementaren Kohlenstoff verursacht werden oder wenn

- der jeweilige Zuordnungswert für den DOC, jeweils unter Berücksichtigung der Fußnoten 9, 10 oder 11, eingehalten wird,
- die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität-AT₄) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate im Gärtest - GB₂₁) unterschritten wird,
- der Brennwert (H_o) von 6000 kJ/kg nicht überschritten wird, es sei denn, es handelt sich um schwermetallbelastete Ionenaustauscherharze aus der Trinkwasserbehandlung.
- es sich bei Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 um Boden und Baggergut handelt und ein TOC von 6 Masseprozent nicht überschritten wird und
- der Abfall nicht für den Bau der geologischen Barriere verwendet wird.

Fußnoten zu DK I und DK II, nach DepV:

- Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.
- Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 170504 und 200202 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 170506 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn
 - die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht,
 - sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen,
 - auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und
 - das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an der Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.
- Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtofen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie.
- Gilt nicht für Asphalt auf Bitumenbasis.
- Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.
- Abweichende pH-Werte stellen kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klasse I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
- Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenem pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält
- Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur in den Fällen anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit biologisch abbaubaren oder gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
- Überschreitungen des DOC-Gehaltes bis max. 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- Statt der Nummern 3.11 und 3.12 kann Nummer 3.20 angewandt werden.
- Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
- Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der C -Wert der
- Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.

STOFFSTROMMANAGEMENT

HAMBERG DEPONIE-GESELLSCHAFT mbH

Hamberg 4, 75433 Maulbronn

deponien@hdg-maulbronn.de, www.hdg-maulbronn.de-

